

STADT FÜSSEN
LANDKREIS OSTALLGÄU

BEBAUUNGSPLAN FÜSSEN 033
-WEIDACH NORD- M : 1000

Architekturbüro:
Stein und Winkelmann
Mariahilfer Strasse 4 8958 Füssen
18.11.1991/18.12.92

ZEICHENERKLÄRUNG:

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze

0,4 GRZ = Grundflächenzahl

(0,2) GFZ = Geschossflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



offene Bauweise,
nur Einzel- und
Doppelhäuser zulässig

24-28° Satteldach mit
Angabe der Dachneigung



Firstrichtung, zwingend



Baugrenze

4. Verkehrsflächen



Verkehrsflächen be-
sonderer Zweckbestimmung



Verkehrsberuhigter
Bereich



Sichtdreieck



Straßenbegrenzungslinie
+ 0.50m Abstand der Einfriedung



Öffentliche
Parkfläche



Gehweg

5. Grünflächen



öffentlich bzw. privat



Erhaltung von Bäumen



Anpflanzung von Bäumen im bzw. zum öffentlichen Bereich



Anpflanzung von Sträuchern

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

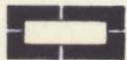


Versorgungsanlage Regenwasser

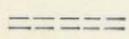


Hauptabwasserleitungen
unterirdisch

7. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes



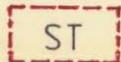
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu
belastende Flächen



Feldkreuz

770 qm

Voraussichtliche
Grundstücksgröße



Umgrenzung von Stellplätzen

Verfahrensvermerke

- a) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.05.91 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.09.91 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung des Vorentwurfes fand am 25.09.91 im Sitzungssaal des Rathauses statt.
- c) Ort und Dauer der Auslegung des Bebauungsplanes wurden am 12.12.91 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.11.91 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.91 bis 20.01.92 öffentlich ausgelegt.
- d) Die Stadt Füssen hat mit dem Beschluß des Stadtrates vom 21.12.92 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 18.12.92 als Satzung beschlossen.

Füssen, den 28.12.1992

Dr. Wengert, Erster Bürgermeister



- e) Der Bebauungsplan wurde am 22.02.93 dem Landratsamt Ostallgäu gem. § 11 BauGB angezeigt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 28.04.93 Nr. *ST-610-7/2* nicht geltend gemacht.

Marktoberdorf, den 28.04.93
i.A.

Klaus, Oberregierungsrat



f) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes wurde am 04.05.93 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Füssen - Stadtbauamt - zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
"Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden."
Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.

Füssen, den 06. Mai 1993


.....
Dr. Wendert, Erster Bürgermeister

